

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Reiterverein Ötigheim e. V. "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ötigheim.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Jungreitern und die Ausübung des Reitsports.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Förderung der Pferdehaltung, Abhaltung von Reitstunden, Organisation von Pferdeleistungsprüfungen und Durchführung von kameradschaftlichen Veranstaltungen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Annahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch die erweiterte Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

§ 8 Ausschuss

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist eine Vereinsstrafe nach § 14 Abs. 3 d; er ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn es mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Frist beträgt 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandsschaft. Der Beschluss muss an die letzte dem Verein bekannten Adresse des Mitglieds versandt werden

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei,

§ 11 Umlagen

- (1.) Von den aktiven Mitgliedern, die sich nicht an den Arbeitsstunden laut Geschäftsordnung beteiligen ist für den Ausbau der Reitanlage eine einmalige Umlage zu entrichten. Die Höhe der Umlage richtet sich nach den fälligen Arbeitsstunden.
- (2.) Die höhe der Umlage wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.
- (3.) Die Zahlungsbedingungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Mitwirkung bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins gemäß § 4 sind alle Mitglieder zur Mithilfe verpflichtet.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Die erweiterte Vorstandsschaft beschließt mit einfacher Mehrheit die Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt

- a) die Ableistung von Arbeitsstunden und Bewirtungsschichten
 - b) die Benutzung vereinseigener Gebäude und Einrichtungen
 - c) Benutzung vereinseigener Geräte
- (3) Die Geschäftsordnung enthält außerdem die Wettkampfordnung und die Ehrenordnung.

§ 14 Vereinsstrafrecht

- (1) Verletzt ein Mitglied die mitgliedschaftlichen Pflichten, so kann der Vorstand das Mitglied mit einer Vereinsstrafe belegen.
- (2) Eine Verletzung der mitgliedschaftlichen Pflichten liegt vor bei
- a) vorsätzlicher Störung des Vereinsfriedens
 - b) unsportlichem Verhalten
 - c) Verletzung der Treuepflicht
 - d) vereinsschädigendem Verhalten
 - e) fahrlässiger oder vorsätzlicher Tierquälerei
- (3) Vereinsstrafen sind sind
- a) Verwarnung
 - b) zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung von Vereinseinrichtungen
 - c) zeitweiliges Teilnahmeverbot für Turniere
 - d) Ausschluß aus dem Verein
- (4) Vor Verhängung der Vereinsstrafe sind das Mitglied und von ihm benannte Zeugen zu hören.
- (5) Der Widerspruch gegen die Vereinsstrafe ist nur innerhalb von 14 Tagen und nur in schriftlicher Form zulässig.
- (6) Im Falle des Widerspruchs entscheidet die erweiterte Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen nach Anhörung des Mitglieds und der Zeugen endgültig über Art, Höhe und Dauer der Vereinsstrafen nach Absatz 3 Buchstaben a bis c ,
- (7) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft die Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der gesetzliche Vorstand
2. die erweiterte Vorstandschaft
4. die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 17 Die erweiterte Vorstandschaft

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand nach § 16 (1), dem Schriftführer und je einem Vertreter der aktiven Mitglieder, der passiven Mitglieder und der jugendlichen Mitglieder.
- (2) Der Schriftführer und die Vertreter der aktiven Mitglieder, der passiven Mitglieder und der jugendlichen Mitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- (3) die Absätze 4 und 5 des § 16 gelten für die erweiterte Vorstandschaft entsprechend

§ 18 Ehrenamtspauschale

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 19 Haftungsfreistellung

Die Haftung des Vorstandes für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetz zulässig ist.

§ 20 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
- (2) In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1, b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§ 21 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 20 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 21 Beschlußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 21 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 16 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ötigheim für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck.